

ner Verhinderung durch einen durch den Direktor schriftlich benannten Direktor der Aufgabenbereiche vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für seinen Vertreter gemäß Abs. 1.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter den Betrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

§ 5

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor, Technische Direktor, Produktionsdirektor, ökonomische Direktor und Hauptbuchhalter werden durch den Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden durch den Direktor eingestellt und entlassen.

§ 6

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und unterliegt der Bestätigung des Amtes für Wasserwirtschaft.

§ 7

Regelung des Arbeitsablaufes

(1) Der Arbeitsablauf sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Rahmenarbeitsordnung geregelt, die durch den Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung erlassen wird.

(2) Die Arbeitsordnung der Außenstellen bedarf der Genehmigung des Direktors.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1965

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 2* über die Errichtung des Instituts für Silikon- und Fluorkarbon-Chemie.

Vom 1. Juni 1965

§ 1

(1) Die Absätze 2 und 3 des § 1 der Anordnung vom 17. August 1954 über die Errichtung des Instituts für Silikon- und Fluorkarbon-Chemie (ZBI. S. 420) erhalten folgende Fassung:

« Anordnung (Nr. 1) (ZBI. 1854 Nr. 34 S. 420)

„(2) Das Institut ist juristische Person, Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.“

(3) Das Institut untersteht der WB Elektrochemie und Plaste.“

(2) § 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Der Generaldirektor der WB Elektrochemie und Plaste erläßt das Statut des Instituts.“

(3) § 4 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Der Strukturplan und der Stellenplan des Instituts sind gemäß den Bestimmungen der Stellenplanverordnung vom 20. November 1964 (GBl. II S. 1027) aufzustellen und zu bestätigen.“

§ 2

Die §§ 3 und 5 der Anordnung sowie das Statut des Instituts für Silikon- und Fluorkarbon-Chemie vom 17. August 1954 (ZBI. S. 420) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1965

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Dr. Steinert
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 6* über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen.

Vom 22. Juni 1965

Die besonders im Jahr 1965 bei dem Import von Walzstahl und Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe vor allem auf Grund der Entwicklung der Lieferzeiten gewonnenen Erfahrungen verlangen zur Sicherung eines reibungslosen Plananlaufes durch Bereitstellung ausreichender Mengen im I. Quartal 1966 eine frühzeitigere Aufgabe der Bestellung für die durchzuführenden Walzstahlimporte. Zur Verbesserung der Versorgung mit Walzstahl und Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe aus Importen wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verbraucher haben ihren Bedarf an spezifischem Importmaterial für das I. und II. Quartal 1966 bis zum 9. Juli 1965 bei der übergeordneten WB bzw. die Verbraucher der bezirksgeleiteten Industrie beim zuständigen Wirtschaftsrat des Bezirkes aufzugeben (Vordruck MK 31).

(2) Die WB und Wirtschaftsräte der Bezirke übergeben im Rahmen der auf der Grundlage der Orientierungsziffern aufgegebenen vorläufigen Fonds des

• Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1963 Nr. 72 S. 570)